

Die zweite Datierung führt zu einem anderen Ergebnis: Karl Martell schickte nun Lantfred als Gesandten nach Aquitanien, Karl starb aber, während der Abt sich auf seiner Legationsreise befand¹⁹. Lantfred wurde dort als Spion festgenommen und dreieinhalb Jahre festgehalten. Nach seiner Rückkehr widmete er sich nahezu zwölf Jahre dem Wiederaufbau seines Klosters, bevor jene Vision ihn mahnte, das einst Geplante zu vollenden. Das führt, da die Präzisierungen „dreieinhalb“ (*tribus semis annis*) und „fast zwölf Jahre“ (*annis fere XII*) die Zählung der vollen Jahre ohne Einschluß des jeweiligen Ausgangsjahres verdeutlicht, vom Oktober 741 zunächst in den April des Jahres 745 und von dort – „knapp“ zwölf Jahre später – ins Jahr 756/57. Als Tag der Translation stünde damit der 25. Juli 756 fest. Becher meinte zwar, Lantfreds Freilassung ins Jahr 744 datieren und damit alles ein Jahr früher ansetzen zu dürfen. Doch vermengte er dabei die Freilassung mit dem die Freilassung bewirkenden Kriegszug des jüngeren Pippin nach Aquitanien. Zur Beurteilung der *Translatio s. Germani vetustissima* ist aber allein deren Angabe maßgeblich, also jene dreieinhalb Jahre Gefangenschaft; und sie weisen ins Jahr 745 für Lantfreds Rückkehr und mit dieser Angabe in den Frühsommer des Jahres 756 für die Durchführung der Translation.

Die dritte Datierung scheint die genaueste zu sein und wurde deshalb auch stets bevorzugt herangezogen. Danach soll die Translation in dem auf die Ankunft des Papstes Stephan in Gallien folgenden Jahr stattgefunden haben, *anno sequenti, ex quo ... Stephanus pontifex ingressus Gallias ... Pippini ... expetivit auxilium*. Früher stritt man darüber, welches Jahr der Autor gemeint habe: 754 oder 755; Krusch schlug sogar das Jahr 756 vor. Gegenwärtig hat man sich auf 755 geeinigt²⁰. Doch abermals haben wir uns allein der Angabe der *Translatio s. Germani vetustissima* zu versichern und sie zunächst von jeglicher Hypothesenbildung zur Datierung frei zu halten, um sie angemessen würdigen zu können. Seinem Wortlaut nach aber rechnete der Bericht explizit vom Zeitpunkt der ANKUNFT des Papstes im Frankenreich an, nachdem derselbe seinen Fuß auf fränkischen Reichsboden gesetzt hatte (*ex quo ... ingressus*). Dies letzte geschah unzweifelhaft im Dezember 753; die Reichsannalen verzeichneten denn auch zu diesem Zeitpunkt bereits die Hilfsbitte des Papstes; die meisten anderen zeit-

Kalenderreform (Schriften der MGH 46, 1998) passim, hier bes. S. 319 (k 11); in ihrer Bedeutung ebenso pauschal wie kenntnislos bestritten von HÄGERMANN, Karl der Grosse (wie Anm. 10) S. 548–550.

19) MGH SS rer. Merov. 7 S. 423, 5–10.

20) Vgl. statt aller: BECHER, Neue Überlegungen (wie Anm. 9) S. 750; HÄGERMANN, Karl der Grosse (wie Anm. 10) S. 34.